

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 01. Februar 2024 um 19 Uhr 30 im Sitzungssaal der Gemeinde Achenkirch stattgefundene 2. Gemeinderatssitzung 2024 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgmⁱⁿ Aloisia Rieser, GV Markus Kofler, Otto Kowarik und Maximilian Stecher sowie die Gemeinderäte Michael Unterberger, Hannes Gardener, Gabriele Buchmayer, Andreas Egger, Angelika Egger, Fabian Woloschyn, Martin Müller, Christian Meßner, Walter Rupprechter und Maurice Heigl (Ersatz)

Entschuldigt: -----

Nicht erschienen: GR Sophie Lorberau und Gregor Lorberau (Ersatz)

Es waren 23 (dreiundzwanzig) Zuhörer anwesend.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Neubau Recyclinghof und Stockschützenhalle – Auftragsvergaben
3. Röm.-kath. Pfarrkirche Achental – Ansuchen Zuschuss Renovierung
4. Kreditvergabe Sanierung Gemeindestraßen 2024
5. Kreditvergabe Neubau Stockschützenhalle
6. Neuerlassung Abfallgebührenordnung – Beschlussfassung
7. Sitzungssaal Gemeinde – Neupolsterung Sessel Auftragsvergabe
8. Klima- und Energiemodellregion Information
9. Wohnungsvergabe GHS Achenseestraße 134
10. Anträge, Anfrage und Allfälliges

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 04. Jänner 2024 ist ordnungsgemäß unterfertigt. Über Antrag des Bürgermeisters wird der Punkt „Teillöschungserklärung Franz Meßner“ einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt. Weiter wird beschlossen, dass der Punkt „Wohnungsvergabe“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird (einstimmig).

2. Neubau Recyclinghof und Stockschützenhalle – Auftragsvergaben

Die Baumeisterarbeiten für die Stockschützenhalle wurden bei der Dezembersitzung vergeben. Die weiteren Vergaben sowohl für den Neubau der Stockschützenhalle als auch für den Neubau des Recyclinghofes sollten aufgrund der vermutlich teilweise kurzfristigen Notwendigkeit durch den Bauausschuss erfolgen. Der Gemeinderat sollte in weitere Folge bei den Sitzungen entsprechend informiert werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Auftragsvergaben für die Bauvorhaben „Neubau Recyclinghof“ sowie „Neubau Stockschützenhalle“ vom Bauausschuss beschlossen werden. Sollten Vergabegespräche erforderlich sein, wäre es wünschenswert, wenn diese Sitzungen an Freitagen um 13.00 Uhr stattfinden könnten. Sonstige Vergabesitzungen können natürlich auch am Abend stattfinden.

3. **Röm.-kath. Pfarrkirche Achentäl – Ansuchen Zuschuss Renovierung**

Es liegt ein Ansuchen betreffend einer Kostenbeteiligung für die Sanierungskosten der Pfarrkirche vor (das Ansuchen wird verlesen). Neben der dringend notwendigen Neueindeckung des Turmes ist auch eine Instandsetzung im Bereich des Gesimses (Feuchtigkeitseindrang) notwendig. Weiters sind noch Erhaltungsmaßnahmen beim Dach des Kirchenschiffes geplant. Alle weiteren Arbeiten (Reinigung Fassade, Putzausbesserungen, neuer Anstrich nach Vorgabe Denkmalamt, verschiedene Blecheindeckungen, Sanierung Sockelbereich). Der Gesamtfinanzierungsbedarf liegt geschätzt bei einer Summe von € 495.000,--, wobei um Übernahme von 1/3 der Kosten ersucht wird. Für das Jahr 2024 ist im Voranschlag nichts berücksichtigt.

Vom Bürgermeister wird vorgeschlagen, dass man sich zu einer 1/3 Mitfinanzierung bekennt und dass die Zahlungen durch die Gemeinden in den Jahren 2025/2026/2027 erfolgen. Auf die Anfrage von GR Egger Angelika erklärt der Bürgermeister, dass es keine schriftliche Vereinbarung gibt, dies aber so gehandhabt wurde. Es wird rege darüber diskutiert, in welcher Form Kosten übernommen werden sollten. Auch eine Pachtfreistellung für das Grundstück südlich der Volksschule wird erwähnt. Im Falle einer Finanzierung müsste aber jedenfalls eine Deckelung der Sanierungskosten erfolgen. Vor einer endgültigen Entscheidung sollte ein Gespräch mit dem Pfarrkirchenrat erfolgen.

4. **Kreditvergabe Sanierung Gemeindestraßen 2024**

Für dringende Sanierungen im Bereich der Gemeindestraßen wurde im Voranschlag für 2024 ein Darlehen in Höhe von € 400.000,00 beschlossen. Nach neuesten Abstimmungen mit dem Bauhofleiter wurde festgestellt, dass noch mehr Geldmittel benötigt werden, u.a. für zu sanierende Brückenbauwerke. Daher wurde der Finanzierungsbedarf durch ein Darlehen mit € 525.000,00 bewertet und ausgeschrieben. Dies geht für den Gemeinderat in Ordnung.

Zur Angebotslegung wurden 3 Banken eingeladen, und zwar die Raiffeisenbank Regionalbank Achensee, Sparkasse Schwaz sowie die Volksbank Tirol. Es wurde sowohl eine variable Verzinsung (6-Monats-Euribor) als auch eine Fixzins-Variante für die gesamte Laufzeit (bis 31.12.2044) ausgeschrieben.

Seitens der Volksbank wurde kein Angebot gelegt. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass ihrerseits nur mehr variable Varianten mit 3-Monats-Euribor und kein Fixzinssatz für Gemeinden angeboten werden. Auf eine künftige Einladung der Volksbank zur Angebotslegung wird daher verzichtet werden.

Die restlichen Angebote wurden fristgerecht abgegeben und bei der Gemeindevorstandssitzung am 29.01.2024 geöffnet und geprüft.

Es wurden folgende Konditionen angeboten:

Raiffeisenbank:

variabel: Aufschlag 0,42 %, Zinssatz p.a. 4,35 % (per 23.01.2024); Mindestzinssatz 0,42 %
fix: 3,29 %

Sparkasse:

variabel: Aufschlag 0,58 %, Zinssatz p.a. 4,502 % (per 25.01.2024); Mindestzinssatz 0,580 %
fix: Basis EUR Swapsatz 20 Jahre zzgl. 0,580 % Aufschlag; Fixierung vor Effektivierung (Zuzählung); Zinssatz p.a. 3,300 % (per 25.01.2024)

Aufgrund des Vorschlages des Gemeindevorstandes und der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation zu Finanzgeschäften (risikoaverse Finanzgebarung) durch die

Gemeindeverwaltung erfolgt die Vergabeempfehlung an die Raiffeisen Regionalbank Achensee eGen mit der angebotenen Fixzinsvariante.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Darlehen für die Sanierung Gemeindestraßen 2024 laut der Vergabeempfehlung bei der Raiffeisen Regionalbank Achensee mit der Fixzinsvariante aufzunehmen sowie aufsichtsbehördlich genehmigen zu lassen (Abstimmung ohne GR Gardener).

5. Kreditvergabe Neubau Stockschützenhalle

Aufgrund des Neubaus des Recyclinghofes muss die Stockschützenanlage vom derzeitigen Standort weichen. Für den Neubau der Stockschützenanlage wurde im Voranschlag für 2024 ein Darlehen in Höhe von € 325.000,00 beschlossen und nunmehr in dieser Höhe ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung wurden 3 Banken eingeladen, und zwar die Raiffeisenbank Regionalbank Achensee, Sparkasse Schwaz sowie die Volksbank Tirol. Es wurde sowohl eine variable Verzinsung (6-Monats-Euribor) als auch eine Fixzins-Variante für die gesamte Laufzeit (bis 31.12.2044) ausgeschrieben.

Seitens der Volksbank wurde kein Angebot gelegt. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass ihrerseits nur mehr variable Varianten mit 3-Monats-Euribor und kein Fixzinssatz für Gemeinden angeboten werden. Auf eine künftige Einladung der Volksbank zur Angebotslegung wird daher verzichtet werden.

Die restlichen Angebote wurden fristgerecht abgegeben und bei der Gemeindevorstandssitzung am 29.01.2024 geöffnet und geprüft.

Es wurden folgende Konditionen angeboten:

Raiffeisenbank:

variabel: Aufschlag 0,42 %, Zinssatz p.a. 4,35 % (per 23.01.2024); Mindestzinssatz 0,42 %
fix: 3,29 %

Sparkasse:

variabel: Aufschlag 0,58 %, Zinssatz p.a. 4,502 % (per 25.01.2024); Mindestzinssatz 0,580 %
fix: Basis EUR Swapsatz 20 Jahre zzgl. 0,580 % Aufschlag; Fixierung vor Effektivierung (Zuzählung); Zinssatz p.a. 3,300 % (per 25.01.2024)

Aufgrund des Vorschlages des Gemeindevorstandes und der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation zu Finanzgeschäften (risikoaverse Finanzgebarung) durch die Gemeindeverwaltung erfolgt die Vergabeempfehlung an die Raiffeisen Regionalbank Achensee eGen mit der angebotenen Fixzinsvariante.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Darlehen für den Neubau der Stockschützenhalle laut der Vergabeempfehlung bei der Raiffeisen Regionalbank Achensee mit der Fixzinsvariante aufzunehmen sowie aufsichtsbehördlich genehmigen zu lassen (Abstimmung ohne GR Gardener). Von GR Müller wird die Höhe des Darlehens erwähnt, da dieses seiner Meinung nach über den Baukosten liegen dürfte.

6. Neuerlassung Abfallgebührenordnung – Beschlussfassung

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen und insbesondere hinsichtlich der Umstellung bei der Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle war auch eine Anpassung bei der Abfallgebührenordnung notwendig. Der Entwurf wurde auch bereits von der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung geprüft und für in Ordnung befunden. Dieser wurde auch

allen Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld übermittelt und bei der Tourismussitzung am 17. Jänner d. J. besprochen und noch geringfügig adaptiert.

Vom Gemeinderat wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein Stimmen und 0 Stimmenthaltungen nachstehende neue Verordnung über die Einhebung der Abfallgebühren beschlossen:

VERORDNUNG

DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ACHENKIRCH ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN (GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 01. FEBRUAR 2024)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Achenkirch erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der zum 1. Jänner oder 1. Juli eines jeden Jahres im Haushalt mit Hauptwohnsitz, oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen, gemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für einen	1-Personenhaushalt	€	35,63	(Faktor 1,0)
b)	für einen	2-Personenhaushalt	€	71,26	(Faktor 2,0)
c)	für einen	3-Personenhaushalt	€	106,89	(Faktor 3,0)
d)	für einen	4-Personenhaushalt	€	142,52	(Faktor 4,0)
e)	für einen	5- und Mehrpersonenhaushalt	€	178,15	(Faktor 5,0)

Änderungen von Personen sowie Haushaltsneugründungen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

2. Für leerstehende Wohn- und Geschäftsgebäude, die zu den Stichtagen 1. Jänner sowie 1. Juli keine Wohnsitzmeldung bzw. Gewerbemeldung haben, wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. a und für „Freizeitwohnsitze“ wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. b bemessen.
3. Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige ist in der Weise zu bemessen, dass der Gebührensatz in Höhe von € 95,44 mit den nachstehend angeführten Faktoren multipliziert wird:

a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen, für jede Betriebsstätte oder Dienststelle:

bis 5 Beschäftigte	Faktor	1,0
je weitere 5 Beschäftigte	zuzüglich Faktor	0,2

maximal jedoch	Faktor	10,0
----------------	--------	------

b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafés udgl.) und Imbissstuben, Buffets:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	Faktor	4,0
je weitere 10 Sitz- oder Stehplätze	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot:

bis 10 Sitzplätze oder Betten	Faktor	4,0
je weitere 10 Sitzplätze oder Betten	zuzüglich Faktor	0,5
je weitere 10 Sitzplätze im Freien Gastgärten, Terrassen udgl.	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

d) Campingplätze:

bis 10 Stellplätze	Faktor	5,0
je weitere 10 Stellplätze	zuzüglich Faktor	0,5
maximal jedoch	Faktor	10,0

e) Würstelstände oder Verkaufswagen:

bis 10 Sitzplätze	Faktor	4,0
je weitere angefangene 10 Sitzplätze	zuzüglich Faktor	0,5
maximal jedoch	Faktor	10,0

f) Schulen und Kindergärten:

bis 20 betreute Personen	Faktor	2,0
je weitere 20 betreute Personen	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

g) Alten- und Pflegeheime:

bis 10 Betten	Faktor	2,0
je weitere angefangene 10 Betten	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

h) Privatzimmervermietung (bis 10 Betten)	Faktor	1,0
---	--------	-----

i) sonstige Betriebe:

bis 5 Beschäftigte	Faktor	0,5
je weitere angefangene 5 Beschäftigte	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

Als Betriebsstätten gelten Anlagen im Sinne der BAO Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023. Mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sein müssen. Nicht als Betriebsstätten gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären. Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023, zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Bei mehreren Gewerbeberechtigungen eines Steuerpflichtigen an einer Betriebsstätte, wird nur jenes Gewerbe mit dem höchsten Faktor zur Verrechnung herangezogen.

§ 3 Weitere Gebühr

1. Restmüll

- a) Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt pro tatsächlich entsorgte Menge pro kg € 0,50.
- b) Die weitere Gebühr pro ausgefolgtem 60-Liter-Müllsack beträgt € 4,50 und je 40-Liter-Müllsack € 3,00.
- c) Mindestmengen pro Jahr:

1.1 Haushalte:

mit Verwiegesystem:

- | | | | |
|----|-------------------------------------|----------|---------------|
| a) | für einen 1-Personenhaushalt | 36,00 kg | (Faktor 1,0) |
| b) | für einen 2-Personenhaushalt | 72,00 kg | (Faktor 2,0) |
| c) | für einen 3-Personenhaushalt | 81,00 kg | (Faktor 2,25) |
| d) | für einen 4-Personenhaushalt | 90,00 kg | (Faktor 2,50) |
| e) | für einen 5-Personenhaushalt | 99,00 kg | (Faktor 2,75) |
| f) | für jede weitere Person im Haushalt | 9,00 kg | (Faktor 0,25) |

mit Sacksystem

- | | | | |
|----|---|---------|---------------|
| a) | für einen 1-Personenhaushalt (4 Säcke) | € 18,00 | (Faktor 1,0) |
| b) | für einen 2-Personenhaushalt (8 Säcke) | € 36,00 | (Faktor 2,0) |
| c) | für einen 3-Personenhaushalt (9 Säcke) | € 40,50 | (Faktor 2,25) |
| d) | für einen 4-Personenhaushalt (10 Säcke) | € 45,00 | (Faktor 2,50) |
| e) | für einen 5-Personenhaushalt (11 Säcke) | € 49,50 | (Faktor 2,75) |
| f) | für jede weitere Person im Haushalt | € 4,50 | (Faktor 0,25) |

1.2 Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige:

- a) Für Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen und für jede Betriebsstätte oder Dienststelle beträgt die Mindestmenge 45kg.
- b) Für Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafés u.dgl.), Imbissstuben und Buffets beträgt die Mindestmenge 270 kg.
- c) Für Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot beträgt die Mindestmenge 450 kg.
- d) Für Campingplätze beträgt die Mindestmenge 450 kg.
- e) Für Würstelstände oder Verkaufswagen beträgt die Mindestmenge 270 kg.
- f) Für Schulen und Kindergärten beträgt die Mindestmenge 90 kg.
- g) Für Privatzimmervermieter beträgt die Mindestmenge 45 kg.
- h) Für sonstige Betriebe beträgt die Mindestmenge 45 kg.
- i) Für Freizeitwohnsitze beträgt die Mindestmenge 36 kg.

Sollte eine Restmüllentsorgung nur über Sacksystem möglich sein, entspricht ein 60l Müllsack dem Gewicht von 9 kg.

2. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt für die tatsächlich entsorgte Menge pro gewogenem kg € 0,28.

3. Wertstoffsammelzentrum

Die weitere Gebühr

- a) für **Sperrmüll** beträgt pro m³ € 39,00
- b) für **Altholz** beträgt pro m³ € 17,00
- c) für **Autoreifen** ohne Felge pro Stück € 4,81
- d) für **Autoreifen** mit Felge pro Stück € 6,88

§ 4

Vorschreibung

1. Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt halbjährlich zum 15.2. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages. Die weitere Gebühr für Restmüll wird entsprechend der tatsächlich entsorgten Menge jeweils halbjährlich, zu den oben angeführten Terminen, im Nachhinein verrechnet. Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird ebenso anhand der tatsächlich entsorgten Menge, jeweils vierteljährlich zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. im Nachhinein verrechnet.
2. Die weitere Gebühr für die über die Mindestmenge hinaus benötigten Müllsäcke, ist bei der Ausfolgung zu entrichten. Pro 60-Liter-Müllsack werden € 4,50 und pro 40-Liter-Müllsack € 3,00 erhoben.
3. Für die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz sind Müllwertkarten bei der Gemeinde Achenkirch zu kaufen. Diese können je ¼ m³ Wertkarte Sperrmüll für € 9,75 und je ¼ m³ Wertkarte Altholz für € 4,25 erworben werden. Für die Entsorgung von Reifen wird gesondert eine Rechnung gestellt, die sich je nach Entsorgung, mit Felge für je € 6,88 oder ohne Felge für je € 4,81 richtet.
4. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Achenkirch alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen.
5. Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Achenkirch amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Halbjahr der 1. Jänner und für das 2. Halbjahr der 1. Juli. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Halbjahrs wirksam.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallgebührenordnung gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch vom 29.03.2007 außer Kraft.

7. Sitzungssaal Gemeinde – Neupolsterung Sessel Auftragsvergabe

Für die dringend notwendige Neupolsterung der gesamten Sessel im Sitzungssaal wurde ein Angebot bei der Firma HAAPO eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf € 7.296,-- (im Voranschlag berücksichtigt – Kosten pro Stuhl € 160,-- zuzügl. MwSt.). Es wird noch ein Nachlass von 5 % gewährt. In weiterer Folge sollte dann auch noch der Boden ausgetauscht werden, wobei geplant ist wieder einen Parkettboden einzubauen. Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, dass die Sessel im Sitzungssaal der Gemeinde lt. Angebot der Firma Haapo neu gepolstert werden.

8. Klima- und Energie-Modellregion

Für die Region Schwaz – Jenbach und Umgebung ist die Installation einer „Klima- und Energie-Modellregion“ geplant. Dies ist österreichweit beabsichtigt, um die Energiewende entsprechend gestalten zu können. Es sollten EEGs (Erneuerbare Energie Gemeinschaften) gegründet werden. Bisher wurden u.a. Energieversorgungskonzepte/Energieleitpläne, Beteiligungsmodelle/Energiegemeinschaften, Ausbau von E-Ladestationen, Sammelbestellungen PV durchgeführt. Das KEM Programm sieht u.a. die Unterstützung der Gemeinde bei selbstbestimmten Maßnahmen vor. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Jahre, in denen neue Maßnahmen erarbeitet werden. Eine finanzielle Beteiligung der gesamten Region ist notwendig (25 %). Die restliche Summe kommt vom Bund. Geplant ist die Aufbringung einer Summe in Höhe von € 85.000,--, wobei davon 25 % durch den Einwohnerschlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt werden sollten. Pro Einwohner ergibt sich somit lt. Bürgermeister ein Betrag von ca. € 0,30. Für 23. Februar 2024 ist eine Infoveranstaltung im Medienraum der Volksschule geplant. Der Bürgermeister informiert in diesem Zuge, dass auch bereits Angebote für eine PV-Anlage im Bereich Volksschule, Tennisclubhaus und Umkleideanlage Fußball vorliegen. Eine Entscheidung soll nach der Infoveranstaltung getroffen werden.

a) Teillöschungserklärung Bereich Meßner Franz

Für die beiden restlichen Grundstücke Gst. 1272/8 (Familie Fieg) und 1272/12 (Kogler Johannes) liegen nunmehr auch die beidseitig unterschriebenen Kaufverträge vor, sodass die Löschung des für die Gemeinde einverlebten Vorkaufsrechtes erfolgen kann. Die entsprechende Löschungserklärung wurde uns von Frau Dr. Entner übermittelt. Der Gemeinderat stimmt der Löschung des Vorkaufsrechtes hinsichtlich der Grundstücke Gst. 1272/8 und 1272/12 einstimmig zu.

9. Wohnungsvergabe GHS Achenseestraße 134

Wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Information Verkehrsregelung B 181 Achensee Straße – Dosierampel

Der Bürgermeister informiert über die Thematik hinsichtlich der Aufstellung der Dosierampel am 10. und 17. Februar sowie am 23. und 30 März d. J. Als Standort wurde aufgrund des vorliegenden verkehrstechnischen Gutachtens für die beiden Februartermine der Bereich nördlich der AVANTI Tankstelle gewählt. Es soll erreicht werden, den Verkehr im Achenental flüssig zu halten. Natürlich kommt es durch die Ampel zu Staubereichen im Bereich des Ortsteiles Achenwald. Der Bürgermeister verweist darauf, dass man von Seiten der Gemeinde eine Verlegung des Ampelstandortes in Richtung Grenze versucht hat. Die Dosierung wird von GV Kowarik erläutert. Das Projekt wird auch von den benachbarten Regionen auf deutscher Seite positiv gesehen. Es erfolgt auch eine Information im Bereich der Autobahnabfahrt in Holzkirchen, um den Verkehr wieder auf die Autobahn zu leiten. Die Verlegung des Staus in nördliche Richtung soll dazu beitragen, dass dies über die Navigationssysteme entsprechend weitergegeben wird und dadurch auch eine Reduktion des Verkehrsaufkommens erreicht wird. Auch die zuständigen Stellen im

Zillertal wurden entsprechend informiert. Die anreisenden Gäste sollten von den Betrieben entsprechend informiert werden und auf eine Anreise über die Autobahn hingewiesen werden. An den Märzterminen soll die Dosierampel im Bereich Fischl stationiert werden. Der zu erwartende Erfolg für die Bevölkerung wird eher in Frage gestellt. Für die Zukunft hofft man natürlich auch auf Unterstützung von Seiten der Nachbarregionen Tegernsee bzw. Bad Tölz/Lenggries.

GV Kowarik führt auch an, dass es am Vormittag noch keine Stauprobleme im Bereich Achenwald geben sollte. Von GR Egger Andreas wird auch eine event. Öffnung der Forstwegverbindung angesprochen, was jedoch nicht machbar erscheint. GR Heigl (Ersatz) spricht sich dafür aus, dass man diese beiden Samstage abwarten sollte und event. im Anschluss aufgrund der vorliegenden Ergebnisse eine weitere Diskussion führen sollte. Auch GR Buchmayer verweist auf ein diesbezügliches Gespräch mit Dr. Löderle. Die anwesenden Zuhörer werden in die Diskussion eingebunden. Irene Ledermaier führt an, dass durch diesen Standort auch die Gäste der Region ausgesperrt werden, was auch berücksichtigt werden sollte. Die angesprochenen Gäste des Schigebietes Christlum dürften nicht betroffen sein, da ja von einer staufreien Anreise am Vormittag ausgegangen wird. GR Heigl (Ersatz) erklärt auch, dass diese Thematik auch in verschiedenen Sitzungen des Transitforums diskutiert wurde. Die „Testtage“ sollten abgewartet werden. Im Anschluss kann dann nach einer entsprechenden Lösung für die Zukunft gearbeitet werden. Die immer wieder angesprochene Bewerbung der mautfreien Anreise über das Achental soll durch die Zillertaler Betriebe nicht mehr erfolgen.

Eine Erreichbarkeit durch Einsatzkräfte, Ärzte, Tierärzte, soll gewährleistet sein. Von Patrick Kreutner wird auch angesprochen, dass es für ihn im Zuge der Schneeräumung event. zu Problemen kommen könnte, da er seine Parteien in „Achenkirch“ nicht anfahren kann. Bauhofleiter Rainer erklärt diesbezüglich, dass man in Notfällen aushelfen wird.

In der Diskussion wird auch noch angeführt, dass der Standort Fischl nicht als sinnvoll erscheint und dass auch vermehrt Tempokontrollen durchgeführt werden sollten, was jedoch lt. GV Kowarik aufgrund der Straßenführung bzw. der Aufstellflächen nicht einfach zu gestalten ist.

Bezüglich der Ampelschaltung wird nochmals betont, dass diese auch durch Mitarbeiter der Straßenmeisterei bzw. des Verkehrsplaners betreut wird. Die Wartezeiten wurden geschätzt und die Ampelschaltung dahingehend ausgerichtet. Auch die Abfahrt Steinberg sollte durch eine bessere Beschilderung verbessert werden.

Da keine weiteren Anfragen mehr vorgebracht werden, wird der öffentliche Teil geschlossen.

Ende: 20 Uhr 40

g. g. g.

.....
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)